

Überblick der wichtigsten Änderungen des FSC-Standards 2.1 gegenüber Stand 2004

a) Die „gewichtigen“ Änderungen:

	Neue / geänderte Regelungen - kurz gefasst	Erläuterung des Gemeinten bzw. hinsichtlich der Umsetzung
4.2.1	Pflicht zum Einsatz von Sonderkraftstoffen für eigenes Personal und Unternehmer. Empfehlung für nicht gewerblichen Selbstwerber.	Neu. Betrifft auch Lohnunternehmer; Umsetzung auf vertraglicher Basis, siehe neue AGB-F (oder vergleichbar). Den Brennholzwerbern soll der Einsatz empfohlen werden, siehe Vertragsmuster Landesforsten (oder vergleichbar).
6.3.6	Bevorzugung von Pflanzmaterial aus pflanzenschutzmittelarmer Produktion (Pestizide, Wachstumsregulatoren und Herbizide), soweit am Markt verfügbar und wirtschaftlich vertretbar.	Neu. Wird in die bisher üblichen Verfahren zur Beschaffung von Pflanzmaterial integriert. Die Umsetzung im Detail ist noch mit Landesforsten abzustimmen.
6.3.7	Sicherung und Überprüfung der Herkunft gemäß FoVG mit einem fachlich anerkannten, und für die Praxis geeigneten Verfahren. Das Verfahren zur Überprüfung ist verbindlich in die betrieblichen Abläufe integriert und der Vollzug dokumentiert.	Neu: In Betracht kommen: 1. Verfahren mit genetischen Rückstellproben (ZÜF bzw. ISOGEN); 2. Das Verfahren „Begleitete Aussaat“ von Landesforsten mit Saatgut des Forstlichen Genressourcen-zentrums .
6.3.13	Biotop- und Totholz / Biotopbäume: - Schwerpunkt auf Biotopbäumen (statt auf Totholz) - Festlegung eines langfristig anzustrebenden Orientierungswerts von 10 Biotopbäumen je Hektar.	Änderung: Siehe neues GStB-Merkblatt „Biotopbaum- und Totholzkonzept“
6.4.1	Jeder Betrieb ab 100 ha hat Waldflächen mit besonderen Naturschutzfunktionen nachzuweisen, und zwar mind. 5% seiner Holzbodenfläche.	Neu: Musste eingefügt werden, um die Vorgaben des internationalen FSC-Standards zu erfüllen (fehlte bisher). Die Flächen müssen nicht aus der Nutzung genommen werden! Das sind keine Referenzflächen! In Betracht kommen insbesondere: - Alle Schutzgebiete, insbesondere NSG, Natura2000-Flächen sowie § 28-Biotope; - Sonstiger Wald mit Bedeutung für Artenschutz, Erosionsschutz oder Landschaftsbild; - Altholzinseln oder ähnliche aus Naturschutzgründen extensiver bewirtschaftete Flächen; - Quellbereiche, Steilabbrüche, Steillagen, Seifen, Felsrippen, Gräben usw., die ohnehin nicht oder nur extensiv bewirtschaftet werden (z.B. nur gelegentl. Brennholznutzung).
6.9.1	Beimischung nicht-standortsheimischer Baumarten (einschließlich Gastbaumarten) a) Bei Einbringung nicht-standortsheimischer Baumarten durch künstliche Verjüngung mit einem Bestockungsanteil von über 20% ist darzulegen, dass die Entwicklung dieser Bestände hin zum Ziel des FSC-Standards (nämlich Annäherung an die nat. Waldgesellschaft) dadurch nicht gefährdet ist. b) Sonderregelung für Vorwälder.	Änderung: Siehe separate Anlage. „Darlegen“ bedeutet lediglich, dass man dies dem Auditor vor Ort im Wald erläutern und begründen kann.

b) Weitere wesentliche Änderungen:

Neue / geänderte Regelungen - kurz gefasst	Erläuterung des Gemeinten bzw. hinsichtlich der Umsetzung
1.6.3 Pflicht des Waldbesitzers zur Information seiner Mitarbeiter, der Unternehmer und der Öffentlichkeit über die FSC-Zertifizierung.	Mitarbeiter: in Dienstbesprechungen o.ä. Unternehmer: über Verträge, siehe neue AGB-Forst Öffentlichkeit: wie bisher
4.2.1 Umsetzung der gesetzlichen Vorgaben über Arbeitsaufträge und Gefährdungsbeurteilungen	Wie bisher gemäß Standard Landesforsten. Ausschließlich schriftliche Arbeitsaufträge, die die Gefährdungsbeurteilung mit einschließen, Regelung gilt auch für Lohnunternehmer; Umsetzung auf vertraglicher Basis, siehe neue AGB-F.
4.2.1 Einsatz geprüfter forsttechnischer Arbeitsmittel , auch bei Unternehmern.	Werkzeugbeschaffung für eigene Mitarbeiter wie bisher. Regelung gilt auch für Lohnunternehmer; Umsetzung auf vertraglicher Basis, siehe neue AGB-F.
5.3.1 Pflicht, nur Bio-Ketten- und -Hydrauliköle einzusetzen.	Gemäß Standard Landesforsten, siehe neue AGB-F.
5.3.2 Verfahren zur Qualitätssicherung beim Einsatz der Lohnunternehmer .	Gemäß Standard Landesforsten, siehe neue AGB-F. Die neue AGB-Forst <u>ist</u> ein solches Verfahren zur Qualitätssicherung; alternativ Forderung einer RAL- oder DFSZ-Zertifizierung des Unternehmers.
6.2.2 Klarstellung, dass auf Revierebene Kartenmaterial über die Vorkommen gefährdeter Arten vorhanden sind.	Kartenmaterial von Landesforsten und der Naturschutzverwaltung über LANIS (http://map1.naturschutz.rlp.de/mapserver_lanis/)
6.2.2 Falls geschützte Arten von forstlichen Maßnahmen betroffen sein können, werden Empfehlungen „örtlicher Fachleute“ erfragt und berücksichtigt.	Entspricht vielfach bereits der gängigen Praxis. Unter „Fachleute“ sind ausdrücklich auch die vor Ort tätigen Forstleute gemeint! Ggf. Abstimmung mit dem Produktleiter Naturschutz oder der Naturschutzbehörde.
6.3.9 Sog. „bleifreie Munition“: - Verpflichtet nur Eigenjagdbesitzer. - Vermarktung von Wildpret als FSC-zertifiziert nur nach Erlegung mit sog. „bleifreier Munition“	Eigenjagdbesitzer wirken darauf hin, dass in ihrem Jagdbezirk bleifreie Munition verwendet wird. Keine diesbezüglichen Verpflichtungen für Waldbesitzer, die Mitglied in einer Jagdgenossenschaft sind.
6.5.2 Rückegassenabstand: Konkretisierung dahingehend, dass 40 m angestrebt werden und geringere Gassenabstände fachlich begründet werden können. Gassenabstände unter 20 m sind nun ausdrücklich nicht mehr FSC-konform.	Es handelt sich im Kern um die Klarstellung, dass der Regelabstand von 40 m in der Übergangsphase zu diesem Ziel auf bis zu 20 m (aber niemals weniger) unterschritten werden darf. „Zu begründen“ bedeutet lediglich, dass man die Abweichung dem Auditor vor Ort im Wald begründen kann. Gewichtige Gründe für Abstände unter 40 m sind insbesondere Gründe der Arbeitssicherheit und Ergonomie, wirtschaftliche Gründe - Erzielung von Deckungsbeiträgen, oder Gründe im Zusammenhang mit Personalkapazitäten. Umsetzung gemäß Feinerschließungskonzept von Landesforsten.
6.5.4 Neue Ausnahmeregelung , um für Zwecke der Bodenbearbeitung , die zur Überführung in naturnahe Bestände notwendig ist, eine Befahrung auch abseits der Rückegasse zu ermöglichen.	Umsetzung im Rahmen der bisherigen Verfahrensabläufe. Die geforderte Dokumentation erfolgt mit dem Vollzugsnachweis. Die Einhaltung der übrigen Voraussetzungen ist im Einzelfall bei einem Audit dem Zertifizierer auf seine gezielte Nachfrage hin darzulegen.